

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bleicherode vom 04.11.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Siebtes Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 10.10.2013 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bleicherode betreibt die Friedhöfe in Bleicherode, Elende und Obergebra als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens erhebt die Stadt Bleicherode nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
 - für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung,
 - für Ausgrabungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte der Nutzungsberechtigte.

§ 3

Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 917,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.504,00 € |
| c) Erdwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.504,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren | 3.032,00 € |

e) Erdwahlgrabstätte zweistellig als Tiefgrab für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	2.006,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	50,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	76,00 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig als Tiefgrab pro Jahr	50,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	91,00 €
j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	105,00 €

1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	536,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.038,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte zweistellig als Rasengrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	637,00 €
d) Baumgräber für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.846,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.246,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	35,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig als Rasengrabstätte pro Jahr	21,00 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	42,00 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen

anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	519,00 €
---	----------

2. Trauerhallen

Nutzung der Trauerhalle in Bleicherode	200,00 €
Nutzung der Trauerhallen in Elende und Obergebra	150,00 €

3. Sonstige Leistungen

a) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	21,00 €
b) Verwaltungstätigkeit für Anzeige der gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen	21,00 €
c) Bearbeitung einer Genehmigung für die Ausgrabung einer Asche	53,00 €
d) Bearbeitung einer Genehmigung für die Ausgrabung einer Leiche	107,00 €

Hinweis: Der Erwerb von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten nach Abschn. 1.2 ist nur möglich, wenn hierfür entsprechende Grabstätten zur Bestattung zur Verfügung stehen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
 - § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
 - § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
 - § 3 Pkt. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bleicherode vom 08.02.2010 außer Kraft.

Bleicherode, den 04.11.2013
Stadt Bleicherode

Rostek
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Bleicherode, den 04.11.2013
Stadt Bleicherode

Rostek
Bürgermeister